

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.01.2017

### Keine Fünftelungsregelung bei Pensionskassen und auch sonst nicht

Genährt durch ein unterinstanzliches Urteil gab es immer wieder Hoffnung, dass auch Kapitalzahlungen aus einer Pensionskassenversorgung (und analog dazu von Pensionsfonds/Direktversicherungen) in den Genuss der sog. Fünftelungsregelung nach § 34 EStG, die zu einer ermäßigten Versteuerung einer Kapitalzahlung führen kann, kommen könnten. Das hat nun der Bundesfinanzhof (BFH 20.09.2016 - X R 23/15) verneint. Die Begründung sperrt allerdings regelmäßig auch die Fünftelungsregelung in anderen Durchführungswegen.

#### Der Fall

Die Klägerin (und ehemalige Arbeitnehmerin) war zum 31.12.2009 kurz nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in Rente gegangen. 2010 bezog sie u.a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (eine Sonderzahlung und eine Abfindung), eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine mit dem Ertragsanteil zu versteuernde Leibrente aus einer Zusatzversorgungskasse. Zusätzlich erhielt sie von einer Pensionskasse eine Kapitalabfindung in Höhe von 16.923,88 EUR, die dem Grunde nach unstreitig gemäß § 22 Nr. 5 Satz EStG zu besteuern ist.

Hintergrund zur Kapitalabfindung: Es handelte sich um eine Entgeltumwandlung, die seit 2003 bestand. Die Beitragszahlungen unterlagen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen war eine monatliche Altersrente ab dem 65. Lebensjahr vereinbart (im konkreten Fall: ab 01.01.2015). Auf Verlangen konnte eine vorgezogene Altersrente bei Bezug einer gesetzlichen Altersrente in Anspruch genommen werden. Alternativ konnte die versicherte Person, also die Klägerin, anstelle der Rente eine Kapitalabfindung wählen. Der Antrag auf Kapitalabfindung musste allerdings spätestens drei Jahre vor dem Termin, zu dem eine Rente aus dem Vertrag verlangt werden kann, zugehen.

Diese Bedingung war in diesem Fall nicht erfüllt. Die Pensionskasse verzichtete aber auf die Einhaltung der Drei-Jahres-Frist. Der Arbeitgeber beantragte bedingungsgemäß die Kapitalabfindung.

In der Einkommensteuererklärung 2010 erklärte die Klägerin die Kapitalabfindung als "Nachzahlung für mehrere Jahre", was zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 EStG führen würde. Dem folgte das Finanzamt nicht und die Arbeitnehmerin beschritt den Klageweg. Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, 19.05.2015 - 5 K 1792/12) erhielt sie Recht, doch das Finanzamt ging in Revision.

#### Die Entscheidung

Hier die Leitsätze der obersten Finanzrichter:

1. Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte.

2. Die volle Einkommensteuerpflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.

Bei der Prüfung, ob § 34 EStG, also die sog. Fünftelungsregelung anwendbar ist, haben die Richter eine "Checkliste" entwickelt:

2.1 Grundsätzlich ist § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG auf alle Einkunftsarten anwendbar, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 34 EStG erfüllt sind und keine Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen.

**2.2** Es muss eine "Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten" vorliegen. Darunter fällt auch eine Kapitalabfindung. Denn als "Vergütung" in diesem Sinne kommen alle Vorteile von wirtschaftlichem Wert in Betracht, die der Steuerpflichtige im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart erzielt. Die "Tätigkeit" besteht bei Alterseinkünften in der früheren Leistung von Beiträgen. Die Voraussetzung der Mehrjährigkeit ist ebenfalls erfüllt, da die früheren Beitragszahlungen der Klägerin sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckten und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassten.

**2.3.** Die Einkünfte müssen "außerordentlich" sein. Und dies ist bei der Kapitalabfindung nicht der Fall. Denn Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind, nach Auffassung des Gerichts, nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfterzielung entspricht. Bei der Kapitalabfindung handelte es sich aber um eine im Vertrag vorgesehene Leistung. Die Beantragung durch den Arbeitgeber und die 3-Jahres-Frist waren nur Modalitäten der Geltendmachung. Das Kapitalwahlrecht ist auch keine Ausnahmeregelung, sondern überschränkt für alle Verträge so vereinbart. Also insofern nicht "atypisch".

Die Richter werfen auch einen Blick auf Abfindungen nach § 3 BetrAVG: Diese sind atypisch, da sie durch Abänderung der Zusage nachträglich vereinbart werden. Die Richter äußern sich nicht zu Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis.

Und noch eine wichtige Anmerkung der Richter: Sie weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Kapitalwahlrecht außerhalb der in § 3 Nr. 63 EStG aufgeführten Auszahlungsformen (Rente oder qualifizierter Auszahlungsplan) steht. Dies wirft daher zumindest Zweifel daran auf, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung in einem derartigen Fall erfüllt sind. Dies war im vorliegenden Fall aber nicht zu entscheiden. Die Möglichkeit einer Kapitalabfindung wird vom Bundesfinanzministerium durch eine entsprechende Verwaltungsanweisung eingeräumt (BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Rz 312).

### **Hinweis für die Praxis**

**1.** Das Urteil gilt nach der Begründung nicht nur für die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, sondern doch wohl auch für Unterstützungskassen/Pensionszusagen, wenn in der Zusage von Beginn an ein Kapitalwahlrecht vereinbart war.

**2.** Die Anmerkung, dass die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG gefährden könnte, sollte vom BMF adressiert werden, dass diese Möglichkeit, die vielfach genutzt wurde, bisher eingeräumt hat.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)